

Erfassungsbogen

(bis Jahrgangsstufe 10)

Schuljahr



Landratsamt Coburg
Schülerbeförderung
Lauterer Str. 60
96450 Coburg

Für Schüler an Förderschulen und weiterführenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfzG).

Hinweis gem. Art. 16 Abs. 2 BayDSG: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKfzG

1. Die Schülerin / Der Schüler

Familiename, Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

wohnt bei

Straße

1. Telefonnummer

2. Telefonnummer

PLZ, Wohnort

Name der Eltern (bzw. der/des gesetzl. Vertreters)

Ortsteil

ggf. abweichende Anschrift eines Elternteils/des gesetzl. Vertreters

2. Schuldaten

Name der Schule mit Ort

in Klasse

zusätzliche Informationen (z.B. Zweig, Ausbildungs-/Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe, Sprachfolge etc.)

3. Grundanspruch

- Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt mehr als 2 km mehr als 3 km
- Die Schülerin / Der Schüler ist aufgrund dauernder Behinderung auf die Beförderung angewiesen.
(Kopie des Schwerbehindertenausweises und/oder ausführliches Attest liegt bei)
- Der Schulweg ist besonders gefährlich oder besonders beschwerlich.
(Auf beiliegendem Blatt wird die Gefährlichkeit näher begründet)

4. Beförderung

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgenden Verkehrsmittel(n) erfolgen:
(Bitte genaue Haltestelle angeben)

Verkehrsmittel

Abfahrthaltestelle/Einstieg/Ort

Ankunftshaltestelle/Ausstieg/Ort

Verkehrsmittel

Abfahrthaltestelle/Einstieg/Ort

Ankunftshaltestelle/Ausstieg/Ort

Verkehrsmittel

Abfahrthaltestelle/Einstieg/Ort

Ankunftshaltestelle/Ausstieg/Ort

Sofern Fahrten mit einem privaten Pkw erfolgen sollen, ist ein zusätzlicher Antrag zur Anerkennung zu stellen!

5. Erziehungsberechtigte / Schülerin / Schüler – Erklärung

Mir / Uns ist bekannt, dass ich mich / wir uns durch folgende Unterschrift verpflichte(n):

- Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich der o.g. Behörde schriftlich anzuzeigen.
- Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei vorzeitigem Schulaustritt, Umzug, Wechsel in ein Internat, überwiegend privaten Schulfahrten, längerer Krankheit usw., den Fahrausweis an o.g. Behörde zurückzugeben habe. (Durch eine verspätete Rückgabe entstandene Kosten werden vom Antragsteller zurückgefordert!)
- Der Fahrausweis ist eine öffentliche Urkunde; unrechtmäßige Eintragungen stellen eine nach § 267 StGB strafbare Urkundenfälschung dar. Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Die widerrechtliche Benutzung des Fahrausweises ist strafbar. Bei Zuwiderhandlung haftet der Antragsteller/Erziehungsberechtigte für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Vorsätzliche unrichtige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Schülers / des gesetzlichen Vertreters

6. Schulbestätigung, die Schülerin / der Schüler

besucht unsere Schule ab dem: _____

besucht die offene die gebundene Ganztagschule

Datum und Unterschrift der Schule

Schulstempel